

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
11015 Berlin

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn

E-Mail



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Eh/Gr
Tel.: +49 30 240087-76
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

8. April 2020

Auswirkungen des Corona-Virus auf Offenlegungspflichten nach § 325 HGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Verstöße gegen die Offenlegungspflichten i. S. d. § 325 HGB werden nach § 335 Abs. 1, 1a HGB mit einem Ordnungsgeld sanktioniert. Aufgrund der aktuell sehr angespannten Lage infolge der Corona-Pandemie ist es den weitaus meisten Unternehmen und deren Steuerberatern derzeit nicht möglich, eine fristgerechte Offenlegung zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Fristen gem. § 335 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und 2 HGB auszusetzen bzw. hilfsweise auf 3 Monate zu verlängern und in der aktuellen Situation keine Ordnungsgelder festzusetzen oder zu vollstrecken.

Nach § 335 Abs. 5 Satz 1 HGB ist im fortgeschrittenen Verfahren für den Fall, dass die Beteiligten unverschuldet gehindert waren einen Einspruch einzulegen oder den gesetzlichen Pflichten (zur Offenlegung) nachzukommen, auf Antrag vom Bundesamt für Justiz die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Nach unserer Auffassung stellen die durch das Corona-Virus ausgelösten weitreichenden und unvorhersehbaren Beschränkungen eine solche unverschuldete Verhinderung i. S. d. § 335 Abs. 5 Satz 1 HGB dar.

Darum regen wir an, die Wiedereinsetzungsregelungen möglichst unbürokratisch anzuwenden und auf das Antragserfordernis zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verzichten, indem für die Hochphase der Corona-Pandemie eine umfassende Unmöglichkeit der Erfüllung der Offenlegungspflichten fingiert und danach allgemein eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird. Zumindest sollten u. E. die Anforderungen an den Begründungsumfang für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand deutlich abgemildert, die Frist in § 335 Abs. 5 Satz 4 HGB von 2 Wochen auf einen Monat verlängert und die Nachfrist in § 335 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 HGB von 6 Wochen ausgesetzt bzw. auf 3 Monate verlängert werden. Um dem Verpflichteten ausreichend Zeit zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrags zu gewähren und ein möglichst bürokratiearmes Verfahren zu ermöglichen, sollte eine Festsetzung i. S. d. § 335 Abs. 4 Satz 1 HGB frühestens nach Ablauf der zu verlängernden Nach- sowie Antragsfrist zur Wiedereinsetzung erfolgen.

Die versäumte Offenlegung ist gem. § 335 Abs. 5 Satz 6 HGB binnen 6 Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen. Wir regen an, die Frist nach § 335 Abs. 5 Satz 6 HGB



auszusetzen bzw. auf 3 Monate zu verlängern und den bundesweit einheitlichen Zeitpunkt öffentlich bekannt zu geben, ab dem vom Wegfall des Hindernisses auszugehen ist.

Sollte dieser Weg nicht gangbar sein, sollte eine andere, möglichst unbürokratische Lösung gefunden werden. In der aktuellen Situation ist es aus unserer Sicht immens wichtig, dass Fristen ausgesetzt bzw. verlängert und keine Ordnungsgelder festgesetzt bzw. vollstreckt werden. Ebenso sollten Verfahrenskosten vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Meik Eichholz
Referent